

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Hamburgisches Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetz)

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2020 ist der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Durch diesen ist im Bereich der Sportwetten ein qualifiziertes Erlaubnismodell eingeführt worden (Drucksache 21/18236).

Entgegen der Erwartungen konnten aus Rechtsgründen zu Beginn des Jahres 2020 keine Konzessionen für die Veranstaltung von Sportwetten gemäß §§ 4a ff. des Glücksspielstaatsvertrages erteilt werden, da dem für die Erteilung zentral zuständigen Land Hessen die Erteilung durch das Verwaltungsgericht Darmstadt mit Beschluss vom 1. April 2020 (Az.: 3 L 446/20.DA) einstweilen untersagt wurde. Das Land Hessen hat hiergegen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Kassel erhoben. Das Beschwerdeverfahren hat sich am 9. Oktober 2020 erledigt, da die Antragstellerin ihren Antrag zurückgenommen hat. Die ersten Sportwettkonzessionen sind daraufhin durch das Land Hessen am 9. Oktober 2020 erteilt worden. In der Folge können nun auch die Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erteilt werden.

In § 8 Absätze 11 und 12 des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes ist das Verfahren zur erstmaligen Erlaubniserteilung für Wettvermittlungsstellen geregelt. Um bei der ersten Erlaubniserteilung allen antragsberechtigten Veranstalterinnen und Veranstaltern von Sportwetten die gleichen Chancen auf den Erhalt von Erlaubnissen für Wettvermittlungsstellen zu gewähren, sind nach aktueller Gesetzesfassung alle vollständigen Anträge zu berücksichtigen, die bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.

Bis zum vorgesehenen Termin (31. Mai 2020) konnten aus den genannten Gründen jedoch keine Anträge auf Erteilung von Wettvermittlungsstellenerlaubnissen gestellt werden. Denn die Erlaubniserteilung setzt voraus, dass die antragstellenden Veranstalterinnen und Veranstalter zuvor eine Sportwettkonzession durch das Land Hessen gemäß § 9a Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit §§ 4a ff. Glücksspielstaatsvertrag erhalten haben. Da die Gründe für das für die Ersterteilung gewählte Verfahren weiterhin Bestand haben, ist der Termin zur Einreichung der Anträge zur erstmaligen Erlaubniserteilung von Wettvermittlungsstellen neu festzusetzen.

2. Petikum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen
Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes

Vom.....

In § 8 Absatz 11 Sätze 1 und 2 des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 516), wird jeweils die Textstelle „31. Mai 2020“ durch die Textstelle „28. Februar 2021“ ersetzt.

Begründung

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (Hamburgisches Glücksspieländerungsstaatsvertrags-Ausführungsgesetz, HmbGlüÄndStVAG) regelt in § 8 Absätze 11 und 12 das Verfahren zur erstmaligen Erlaubniserteilung für die Vermittlungsstellen von Sportwetten.

Bislang gibt es keine nach § 8 HmbGlüÄndStVAG erlaubten Wettvermittlungsstellen. Für die erste Erlaubniserteilung ist gemäß § 8 Absätze 11 und 12 HmbGlüÄndStVAG ein Losverfahren durchzuführen. Dieses eröffnet allen antragsberechtigten Sportwettveranstalterinnen und Sportwettveranstaltern die gleichen Chancen, Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen zu erhalten, und berücksichtigt, dass für die bisher vorhandenen Wettvermittlungsstellen kein Bestandschutz besteht (vergleiche Drucksachen 21/10487 und 21/18236).

Nach aktueller Gesetzesfassung sind bei der erstmaligen Erlaubniserteilung alle vollständigen Anträge zu berücksichtigen, die bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 bei der zuständigen Behörde eingegangen sind.

Bis zum vorgesehenen Termin (31. Mai 2020) konnten jedoch keine Anträge auf Erteilung von Wettvermittlungsstellenerlaubnissen gestellt werden. Denn die Erlaubniserteilung setzt voraus, dass die antragstellenden Veranstalterinnen und Veranstalter zuvor eine Sportwettkonzession durch das Land Hessen gemäß § 9a Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit

§§ 4a ff. Glücksspielstaatsvertrag erhalten haben. Die Erteilung dieser Konzessionen verzögerte sich durch einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 1. April 2020 (Az.: 3 L 446/20.DA). Das Land Hessen hat hiergegen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof Kassel erhoben. Das Beschwerdeverfahren hat sich am 9. Oktober 2020 erledigt, da die Antragstellerin ihren Antrag zurückgenommen hat.

Die ersten Sportwettkonzessionen sind durch das Land Hessen am 9. Oktober 2020 erteilt worden. In der Folge können nun auch die Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen erteilt werden. Hierfür ist eine neue Ausschlussfrist für das Erstverteilungsverfahren festzulegen.

Bei der Festlegung der Ausschlussfrist ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die vom Land Hessen erlaubten Veranstalterinnen und Veranstalter eine gewisse Zeit benötigen, um die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung der Erlaubnisse für Wettvermittlungsstellen in Hamburg zusammenzustellen. Eine großzügigere Frist erscheint problematisch, da diejenigen Veranstalterinnen und Veranstalter, die eine Erlaubnis erhalten haben, auch ein berechtigtes Interesse daran haben, möglichst schnell die Erlaubnisse für ihre Wettvermittlungsstellen zu erhalten. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass den Veranstalterinnen und Veranstaltern das Verfahren bereits bekannt ist und sie bereits Anfang 2020 Zeit hatten, sich entsprechend vorzubereiten, weshalb die Frist nunmehr auch kürzer ausfallen kann.